



Bericht zur Artenschutzprüfung (Stufe II)

B-Plan Nr. 224 Alfertring in Gronau

Verfasser:



NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung:

Dr. rer. nat. E. Huth

S. Bindewald, M.Sc.

Nordhorn, im Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtlicher Rahmen.....	3
3	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	5
4	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	7
5	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	7
6	Ermittlung des Artenspektrums.....	9
6.1	Nicht relevante Artengruppen	9
6.2	Potenziell relevante Artengruppen.....	11
6.2.1	Avifauna.....	11
6.2.2	Fledermäuse.....	12
6.2.3	Amphibien.....	13
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen	13
8	Konfliktanalyse	16
8.1	Avifauna	16
8.2	Fledermäuse	17
8.3	Amphibien	18
9	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.....	19
10	Quellenverzeichnis.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (schwarz) und des Flurstücks 222/0, Flur 36 (rot) am südlichen Siedlungsrand von Gronau-Epe.	5
Abbildung 2. Nahaufnahme des Flurstücks 222/0, Flur 36 (rote Linie).	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gronau im Kreis Borken in Nordrhein-Westfalen plant die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Alfertring“ im Stadtteil Epe der Stadt Gronau. Hierbei soll ein bisher unbebautes Gartengrundstück am südlichen Siedlungsrand von Epe als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Hierzu erfolgte im Auftrag der Stadt Gronau durch ROBERT FREIMUTH BEAUFTRAGTER GUTACHTER FÜR ARTENSCHUTZ eine Artenschutzprüfung Stufe I mit dem Ergebnis, dass aufgrund fehlender Habitatemigenschaften keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Diese Einschätzung erfüllte nach Stellungnahme des Kreis Borken nicht die Anforderungen für eine fachlich abschließende und rechtssichere Beurteilung.

Aus diesem Grund sollte durch eine Potenzialanalyse auf Basis einer einmaligen Begehung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie öffentlich zugänglicher Unterlagen zu planungsrelevanten Arten geprüft werden, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus wird untersucht, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle einer möglichen Betroffenheit von sog. planungsrelevanten Arten bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird.

Zur Überprüfung, ob durch die Erweiterung des Wohngebietes bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes planungsrelevante Arten betroffen sind, wurde die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH Ende 2023 mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II beauftragt.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zu widerhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das betroffene Flurstück 222/0, Flur 36 (Abbildung1) in der Gemarkung Epe der Gemeinde Gronau und einen 50 m-Radius um das Flurstück. Die Fläche befindet sich am südlichen Rand vom Gronauer Stadtteil Epe. Westlich des Flurstücks verläuft die Lange-Seite-Straße, westlich der Straße liegt Wohnbebauung. Südlich des Flurstücks befinden sich Ackerflächen und nördlich sowie östlich befindet sich Wohnbebauung. Das Flurstück ist ca. 710 m² groß. Zusammen mit dem 50 m-Radius um das Flurstück nimmt das UG eine Fläche von ca. 14.195 m² ein.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (schwarz) und des Flurstücks 222/0, Flur 36 (rot) am südlichen Siedlungsrand von Gronau-Epe. Quelle Luftbild: Geobasis NRW.

Schutzgebiete

Die dem UG nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG „Dinkelaue Gronau-Epe (BOR-024) und das NSG „Eper-Graeser Venn“ (BOR-009), welche beide in ca. 1 km Entfernung südlich liegen. Das FFH-Gebiet „Eper-Graeser Venn/ Lasterfeld“ (DE-3808-301), welches sich zum Großteil mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Muensterlandes“ (DE-3807-401) überschneidet, befindet sich ca. 2 km südwestlich. Aufgrund der Entfernungen sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgebiete auszuschließen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau – Epe“ (LSG-BOR-00009) beinhaltet 397,67 ha Fläche südlich und westlich von Epe, grenzt direkt an die südliche Kante des hier betrachteten Grundstücks an und befindet sich somit innerhalb des Untersuchungsgebietes. Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet werden im Umweltbericht betrachtet.

Realnutzung

Das Flurstück enthält einen sich selbst überlassenen Garten mit einem dichten Baumbestand (Abb. 2). Nach der NRW-Biotopklassifizierung ist das Grundstück ein Garten mit dem Code HJ0. Das Flurstück besteht aus einer Mischung aus Bäumen und hohen Sträuchern, darunter Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Lamberthasel (*Corylus maxima*), Lebensbaum (*Thuja spp.*), Eiche (*Quercus spp.*). Ein Großteil der Bodenoberfläche des Grundstücks ist mit Gräsern und Hochstauden bedeckt. Es bestehen außerdem einige Anhäufungen von Totholz.

Westlich des Grundstücks verläuft die Lange-Seite-Straße, an deren östlicher Seite eine Baumreihe bis zum letzten bebauten Grundstück verläuft. Das Grundstück ist weiterhin umgeben von anderen Gartengrundstücken mit Wohnbebauung. Südlich grenzt eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche an.



Abbildung 2. Nahaufnahme des Flurstücks 222/0, Flur 36 (rote Linie). Quelle: Eigene Aufnahme.

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben sind keine detaillierten faunistischen Untersuchungen durchgeführt worden. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert daher auf einer Ortsbegehung am 29.04.2024 und zudem auf Angaben zu potenziell vorkommenden Arten (Potenzialanalyse). Diese Angaben sind

- das derzeitig bekannte Verbreitungsgebiet der Art, sowie
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Art.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potenziell) vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelaenge ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Die 2. Änderung und Ergänzung des B-Plan Nr. 224 sieht eine Nutzung des Flurstücks 222/0, Flur 36 in der Gemarkung Epe als Wohngebiet vor. Dafür soll eine ca. 310 m² große Baufläche ausgewiesen werden. Die Baufläche hat vom nördlichen und südlichen Grundstücksrand einen Abstand von ca. 3 m, vom westlichen Rand ca. 5 m und vom östlichen Rand ca. 5 – 10 m. Zur Herstellung der Baufläche werden mehrere Bäume, Büsche, Hochstauden und Ruderalvegetation überplant. Der Vorhabenbereich stellt derzeit ein ungenutztes Gartengrundstück am Siedlungsrand mit südlich angrenzend landwirtschaftlich genutzten Flächen dar.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch die Ausweisung des Wohngebietes ausgehen.

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme temporäre oder dauerhaft verbleibende Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Nutzung des Vorhabens und ihrer dauerhaften Wirkung.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),
- Störungen durch den Baubetrieb z.B. durch Baustellenverkehr und Erdarbeiten,
- Kollisionen von Tieren mit Bau- und Zulieferfahrzeugen (da Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten sind (LBV SH 2011), wird dieser potenzielle Konflikt als vernachlässigbar eingeschätzt und im Folgenden nicht weiter betrachtet),
- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen,

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Mit der Aufstellung des B-Plans und der geplanten Nutzung als Wohngebiet kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 310 – 710 m². Hiermit verbunden ist der Verlust von Brut- und Nahrungshabitate (Inanspruchnahme einer Gartenfläche, Entfernen von Gehölzen).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingt ist insbesondere mit Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch die geplante Nutzung des Plangebiets als Wohnfläche zu rechnen.
- Störungen treten u.a. durch zusätzliche Lichemissionen, Personen und Haustieren an Niststätten, auch im Randbereich auf.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

6 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Kap. 2 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt.

6.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Nordrhein-Westfalen besonders oder streng geschützten Arten kommen nach LANUV NRW (2024) bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in NRW ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Wölfe (*Canis lupus*) siedeln seit Anfang des Jahrzehnts wieder in Nordrhein-Westfalen. Der nächste Nachweis eines Wolfes wurde in ca. 15 km Entfernung vom Vorhabengebiet in der Gemeinde Vreden erfasst. Weitere Nachweise gibt es in der ebenfalls ca. 15 km entfernten Gemeinde Steinfurt im Kreis Steinfurt. Von einem Vorkommen im Vorhabengebiet wird auf Grund der Lage am Siedlungsrand nicht ausgegangen.

Abgesehen von Fledermäusen können alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z. B. Fischotter, Europäischer Biber, Meeressäuger, Wildkatze, Luchs) aufgrund fehlender nachgewiesener Vorkommen oder nicht geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Laut Messtischblattabfrage beim LANUV (2024) befinden sich im Quadrant 1, Messtischblatt 3808 aktuell keine Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten sind nicht zu erwarten.

Weichtiere

Die in Nordrhein-Westfalen vorkommende, einzige gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Weichtierart, die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser. Diese befinden sich nicht im Vorhabengebiet, weshalb projektbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Nordrhein-Westfalen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Im Vorhabengebiet konnten zwar Anhäufungen von Totholz gefunden werden, jedoch bestanden diese aus dünnen Zweigen und stellen somit zusammen mit dem restlichen Gehölzbestand kein geeignetes Habitat für den Eremit (*Osmoderma eremita*) dar. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Vorhabenbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht vorhanden. Es ist demnach keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet (LANUV 2024). Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe auszuschließen.

Reptilien

Laut LANUV (2024) befinden sich aktuell keine Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet. Daher sind Reproduktionsräume oder Vorkommen von den planungsrelevanten Reptilien innerhalb des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten. Prinzipiell verfügt das UG auch nicht über geeignete Habitatstrukturen. Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen der Reptilien kann a priori ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Laut der Messtischblattabfrage des LANUV (2024) kommt in dem betreffenden Quadranten das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) vor. Dies ist eine Art, die in nährstoffarmen, mäßig bis schwach sauren und sonnenbesetzten Kleingewässern vorkommt. Solche befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe sind somit nicht zu erwarten.

Sonstige Arten

Außer den potenziell relevanten Artengruppen in Kapitel 6.2 sind projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

6.2 Potenziell relevante Artengruppen

Nach Ableitung der nicht relevanten Artengruppen gemäß den in Kapitel 6.1 gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes a priori mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

- a) europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)
- b) Säugetiere (hier: Fledermäuse)
- c) Amphibien

6.2.1 Avifauna

Zur Einschätzung, ob im Vorhabengebiet potenzielle Lebensräume für Vogelarten bestehen, wurde am 29.04.2024 eine Besichtigung des Grundstücks durchgeführt. Gemäß der Messtischblatt-Abfrage kann innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebiets mit dem Vorkommen von zahlreichen Brutvögeln gerechnet werden (Messtischblatt 3808, Quadrant 1, LANUV 2024). Nach den Habitateigenschaften des Untersuchungsgebietes zu werten, sind störungstolerante Kulturfolger zu erwarten. Das vom Vorhaben betroffene Grundstück liegt innerhalb eines Siedlungsgebietes, jedoch in ruhiger Randlage. Es verfügt über einige höhere Bäume, Gebüsche und Sträucher, Hochstauden, Altgrasbestände, Laubstreu und Totholzaufhäufungen, zudem sind insgesamt vier Nistkästen an Gehölzen auf dem Grundstück montiert. Im östlichen Teil des Grundstücks wurde ein saisonales Vogelnest gefunden. Damit bietet die Fläche Lebensraum für Brutvogelarten, die mit der Siedlungsnähe zureckkommen und am Boden, in Gebüschen, Sträuchern oder Bäumen oder in Höhlen brüten. Auch die angrenzenden Grundstücke verfügen mit ihren Gebäuden und Gärten über relevante Habitatstrukturen. An der Lange-Seite Straße verläuft an der östlichen Seite eine Baumreihe.

Generell ist im Untersuchungsraum mit einer Vielzahl an störungstoleranten Arten („Allerwelts-Arten“) wie u. a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) oder Buchfink (*Fringilla coelebs*) zu rechnen. Weitere in NRW planungsrelevante Arten sind zu erwarten.

Bodenbrüter:

Auf der an das Grundstück angrenzenden Ackerfläche ist das Vorkommen von Charakterarten offener Agrarlandschaften wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*), aber auch von Limikolen wie dem Kiebitz (*Vanellus vanellus*) möglich. Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Arten Abstand zum Siedlungsrand halten und daher auf den südlichen Ackerflächen außerhalb des UGs vorkommen.

Strauch-, Hecken- und Baumbrüter:

Auf dem Gartengrundstück, aber auch in den benachbarten Gärten stehen zahlreiche Sträucher Hecken und Bäume für Gehölzbrüter zur Verfügung. Das Vorkommen von u. a. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) ist möglich. Bei der Besichtigung der Fläche konnte im östlichen Teil des Grundstücks in einem Gehölz ein saisonales Nest gefunden werden, was jedoch keine Aktivität aufwies. Weiterhin ist das Vorkommen von baumbrütenden Arten wie u.a. dem Turmfalken (*Falco tinnunculus*) nicht auszuschließen, jedoch konnten im UG keine größeren Nester erfasst werden.

Höhlen- und Nischenbrüter:

Höhlen- und Nischenbrüter wie u. a. Star (*Sturnus vulgaris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) sind im UG potenziell als Brutvögel zu erwarten. Bei der einmaligen Besichtigung des Gartengrundstücks konnten eine Baumhöhle und vier Nistkästen festgestellt werden. Die Nistkästen waren Höhlenkästen mit einer Einfluglochgröße von ca. 32 mm für z. B. Meisen, Sperlinge oder Kleiber (*Sitta europaea*). An einem der Nistkästen konnte Brutaktivität vermerkt werden, jedoch wurde eine genaue Bestimmung der Art unterlassen, um eine erhebliche Störung zu vermeiden.

Rastvögel und Wintergäste

Auch das Vorkommen von zwei Rastvogelarten, Krickente (*Anas crecca*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*), ist im Messtischblatt 3808, Quadrant 1 gelistet. Da das Untersuchungsgebiet sich allerdings direkt am Rand eines Wohngebietes befindet und als Gewässer nur ein Gartenteich und als Offenland nur ein intensiv genutzter Acker in direkter Siedlungsnahe vorhanden sind, wird ein Vorkommen von diesen Rastvogelarten ausgeschlossen. Das Untersuchungsgebiet und auch die Umgebung stellen keine geeigneten Rast- und Überwinterungsareale dar.

6.2.2 Fledermäuse

Im Messtischblatt 3808, Quadrant 1, werden die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgelistet. Von diesen Arten ist das Vorkommen der Breitflügelfledermaus, des Kleinabendseglers und der Zwergfledermaus im UG möglich. Das betroffene Gartengrundstück, die südlich angrenzende Ackerfläche sowie die angrenzenden Wohngrundstücke mit ihren Gärten, Gehölzen, dem Gartenteich und Beleuchtungen stellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Die erfasste Baumhöhle und die Nistkästen bieten auch für Fledermäuse potenzielle Quartiere. Auch die Gebäude in der Umgebung bieten Quartierstrukturen. Des Weiteren fungiert das Gartengrundstück als Eckpunkt einer Grünstruktur, die durch die Baumreihe entlang der Lange-Seite-Straße und die an die Ackerfläche angrenzenden Gartengrundstücke östlich davon gebildet wird. Diese Grünstruktur stellt eine potenzielle Leitlinie für Fledermäuse dar.

6.2.3 Amphibien

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Amphibien erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Auf dem betroffenen Flurstück befindet sich kein Gewässer. Im Garten des östlich angrenzenden Grundstücks befindet sich ein Gartenteich, an dem Froschlurche beim Begehungstermin akustisch wahrgenommen werden konnten. Eine genaue Bestimmung der Art(en) war nicht möglich.

Gemäß Messtischblatt 3808, Quadrant 1, ist das Vorkommen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie Knoblauchfrosch (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) gelistet. Das Vorkommen des Moorfrosches kann aufgrund fehlender Feuchtgebiete im UG ausgeschlossen werden. Aufgrund der Siedlungsgröße, der geringen Tiefe und der unbekannten Qualität des Gartenteiches ist auch das Vorkommen der anderen Anhang IV-Arten unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen. Bei den erfassten Froschlurchen handelte es sich vermutlich um eine der weiter verbreiteten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*). Es ist möglich, dass das vom B-Plan betroffene Gartengrundstück mit seinem relativ dichten Bewuchs an (immergrünen) Sträuchern, den Totholzaufschichtungen und der Laubstreu ein Überwinterungshabitat für Amphibien darstellt.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG mitberücksichtigt.

Für das geplante Vorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende artenschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen im Zuge der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden.

VART 1 Gehölzrodung / Bauzeitenregelung

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

VART 2 Kontrolle von Höhlenbäumen und Nistkästen

Zu entfernende Gehölzbestände mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind vor Beginn der Rödungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz zu überprüfen. Die Kontrollen sind vor dem Einzug der Fledermäuse in ihre

Winterquartiere, d.h. Anfang bis Mitte Oktober, durchzuführen. Vorhandene Baumhöhlen sind zu verschließen.

Die derzeit vorhandenen 4 Nistkästen werden in eben diesem Zeitraum in die Grünstruktur am östlichen Grundstücksrand umgehängt. Sollte eine Umhängung aus technischen Gründen nicht möglich sein, werden die Nistkästen entsprechend ihrer derzeitigen Größe und Funktion ersetzt.

Die Kontrolle und Umhängung wird durch eine Person durchgeführt, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises und einer geplanten Bergung der Tiere ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen, so dass sichergestellt ist, dass der Verbotstatbestand des Tötens / Verletzens von einzelnen Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

VART 3 Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung / Baufeldkontrolle

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) vorzunehmen.

Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dafür soll das Baufeld regelmäßig vor Einrichtung der Baustelle / vor Baubeginn vollständig begangen und kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen Bruthabitate und Lebensstätten wertgebender Arten vorhanden sind. Bei Vorkommen wertgebender Arten werden artspezifische Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Kontrolle kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen oder durch eine sonstige fachkundige Person.

VART 4 Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (Fledermäuse) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

VART 5 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultravioletten- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

VART 6 Temporäre Leiteinrichtung für Amphibien

Sollten im Zuge der Baufeldkontrolle/ Umweltbaubegleitung das Vorkommen von Amphibien im Baufeld festgestellt werden, ist zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien in das Baufeld, eine Leiteinrichtung am östlichen Grundstücksrand zu installieren. Die Leiteinrichtung bleibt für die Dauer der Baumaßnahme bestehen. Eine tägliche Kontrolle auf das Vorkommen von Amphibien und eine Umsetzung der Tiere durch eine fachkundige Person ist zu gewährleisten. Für die Ausgestaltung der Leiteinrichtung sowie deren Pflege und Inspektion wird das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ 2022) empfohlen.

VART 7 Umweltbaubegleitung

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbaubegleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, in der jeweils aktuellen Ausgabe) und der HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sowie während der Gehölzfällungen sollte die Baustelle einmal wöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden (AHO 2018).

Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten.

Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

Sollte im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgestellt werden, dass eine weitere umweltfachliche Begleitung nach Baufeldfreimachung und Vorabkontrollen nicht mehr notwendig ist, kann diese in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eingestellt oder nur nach Bedarf (Amphibien im Baufeld) eingesetzt werden.

VART 8 Erhaltung der Gehölze am Grundstücksrand / Eingrünung des Wohngebiets

Im bisherigen Zustand stellt das betroffene Gartengrundstück einen Eckpunkt einer Grünstruktur entlang der Lange-Seite-Straße und der Außenkante des Siedlungsbereich zur Ackerfläche dar. Diese Grünstruktur ist eine potenzielle Leitlinie für Fledermäuse und dient zur Eingrünung des

Siedlungsrandes zum südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Die geplante Baufläche hat einen Abstand zwischen 3 – 10 m zur Grundstückskante. Daher sollten die Gehölze am südlichen unbebauten Grundstücksrand erhalten und mit weiteren standortgeeigneten heimischen Laubgehölzen in Form einer mehrreihigen Hecke ergänzt werden. Dies gewährleistet eine durchgängige und mehrreihige Gehölzstruktur. Mit dieser Maßnahme kann die ökologische Funktion der Grünstruktur zu erhalten werden.

8 Konfliktanalyse

Gemäß der in Kapitel 4 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kapitel 6 ermittelten planungsrelevanten Arten eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die in Kapitel 7 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelaenge ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (siehe Kapitel 2).

8.1 Avifauna

Allerweltsarten

Anhand der Habitatstrukturen im UG ist das Vorkommen von einigen (noch) überwiegend häufigen und weit verbreiteten Arten wahrscheinlich. In Bezug auf diese weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe V_{ART} 1 – 4 in Kapitel 7) beachtet werden.

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Planungsrelevante Arten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Auf dem Gartengrundstück selbst sowie in den angrenzenden Gärten sind Bäume, Gebüsche, Sträucher, Hochstauden, Altgrasbestände, Laubstreu sowie Totholzaufhäufungen vorhanden. Diese bieten Lebensräum für planungsrelevante Gehölz- und Bodenbrüter wie Bluthänfling und Nachtigall. Außerdem bieten die Gehölze und umgebenden Gebäude Habitatstrukturen für Höhlen-

und Nischenbrüter wie Star, Haussperling, Feldsperling und Gartenrotschwanz. Bei der Besichtigung des Gartengrundstücks konnten außerdem eine Baumhöhle und vier Nistkästen, einer davon mit Brutaktivität, festgestellt werden. Auf der südlich angrenzenden Ackerfläche ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche, Rebhuhn (*Perdix perdix*) oder Kiebitz möglich, welche jedoch Abstand zum Siedlungsrand halten und daher potenziell auf den südlichen Ackerflächen außerhalb des UGs vorkommen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste von Individuen können unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, der Baufeldkontrolle sowie der Kontrolle von Höhlenbäumen und Nistkästen ausgeschlossen werden (VART 1 – 4).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sich um Arten, die vergleichsweise wenig störungssensitiv sind und u. a. auch in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen vorkommen. Im Rahmen des Vorhabens wird lediglich ein Wohngrundstück mit 1 – 2 zusätzlichen Gebäuden zum bereits bestehenden Wohngebiet hinzugefügt. Es könnte zu einer kleinräumlichen Verschiebung von Bruthabitaten kommen, welche jedoch nicht so erheblich angesehen wird, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert werden könnte.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Gehölze sind nur außerhalb der Brutzeit zu entfernen und auf Baumhöhlen zu kontrollieren (VART 1 – 2). Bei Entfernung der Gehölze mit den bereits montierten Nistkästen, sind die Kästen umzusetzen. Dies geschieht bestenfalls an den durch VART 8 zu erhaltenden/ zu pflanzenden Gehölzen. So bleiben die Niststätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Durch die Eingrünung des Wohngebiets wird zudem auf der unbebauten Fläche das potenzielle Bruthabitat in seiner ökologischen Funktion erhalten.

In Bezug auf die Brutvögel kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im UG ist das Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler und Zwergefledermaus möglich. Das betroffene Gartengrundstück und die Umgebung stellen potenzielle Nahrungshabitate und die Gehölzreihe an der Lange-Seite-Straße sowie die Gehölze am Grundstücksrand stellen eine potenzielle Leitlinie für Fledermäuse dar. Die vier identifizierten Nistkästen können von Fledermäusen als Wochenstuben-, Männchen-, Paarungs- oder Winterquartiere genutzt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bei der Entfernung von Gehölzen auf dem betroffenen Gartengrundstück sind die Gehölze auf Baumhöhlen zu kontrollieren und die Höhlen ggf. zu verschließen (VART 2). Sofern die Bäume mit den montierten Nistkästen entfernt werden, sind die Nistkästen vorher auf Besatz zu kontrollieren. Sonstige Verluste von Fledermausindividuen sind bei Einhaltung Vermeidungsmaßnahmen VART 4 und 5 auszuschließen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Eine erhebliche Störung der Fledermausarten würde dann auftreten, wenn Flugstraßen der Tiere nicht mehr durchgängig beflogen werden können, um ihre Nahrungshabitate aufzusuchen. Das betroffene Grundstück dient als Eckpunkt einer Grünstruktur, die durch die Baumreihe entlang der Lange-Seite-Straße und die an die Ackerfläche angrenzenden Gartengrundstücke östlich davon gebildet wird. Bei Entfernung der Gehölze am Randbereich des vom B-Plan betroffenen Grundstücks, wird diese potenzielle Fledermausleitlinie unterbrochen. Da die geplante Baufläche einen Abstand von 5 – 3 m zur Grundstücksgrenze hat, können, bzw. sollten die Gehölze am südlichen Grundstücksrand erhalten werden (VART 8). Dies würde einen Verlust der Leitstruktur verhindern. Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Störung von Fledermäusen zu rechnen, da durch die Randlage am Siedlungsgebiet bereits eine enorme Vorbelastung herrscht und die hier auftretenden Arten ohnehin störungstolerant gegenüber Menschen, Beleuchtung etc. sind.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Gehölze, die im Rahmen des Bauvorhabens gefällt werden müssen, sind vorher gemäß VART 2 auf (besetzte) Baumhöhlen zu kontrollieren. Falls es zu einer Entfernung der Bäume mit den bereits montierten Nistkästen kommt, müssen diese neu aufgehängt werden. Dies geschieht bestenfalls an den durch VART 8 zu erhaltenden/ zu pflanzenden Gehölzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

In Bezug auf die Fledermäuse kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG.

8.3 Amphibien

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Gartenteich des östlich angrenzenden Gartens wurden Froschlurche akustisch vernommen. Eine Bestimmung der Art erfolgte nicht. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine (noch) relativ häufige und weit verbreitete Art wie Teichfrosch, Grasfrosch oder Erdkröte handelt. Jedoch kann auch das Vorkommen von Knoblauchkröte oder Kleinem Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden. Das vom B-Plan betroffene Gartengrundstück könnte ein Überwinterungshabitat für die Amphibien im Gartenteich darstellen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Auf dem vom B-Plan betroffene Gartengrundstück sind keine Gewässer und somit keine Laichhabitatem von Amphibien vorhanden, jedoch stellt es ein potenzielles Überwinterungshabitat für die am angrenzenden Grundstück erfassten Amphibien dar. Das Risiko der Tötung von Individuen kann durch die Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Amphibenvorkommen vor der Baufeldräumung und während der Bauarbeiten sowie durch das Aufstellen einer Leiteinrichtung, sollten Amphibien nachgewiesen werden, vermieden werden (VART 3, 6 und 7). Die Leiteinrichtung sollte am östlichen Grundstücksrand aufgestellt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Es gibt im Vorhabenbereich kein Gewässer, in das eingegriffen wird. Bei den im benachbarten Gartenteich vorkommenden Froschlurchen handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine störungstolerante Art. Somit sind erhebliche Störungen von Amphibien nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es wird kein Laichgewässer vom Vorhaben überplant. Weiterhin ist im B-Plan eine Baufläche von ca. 310 m² mit einem Abstand zwischen 5 – 10 m zur östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Der durch VART 8 zu erhaltene und zu ergänzende Gehölzbestand am südlichen Rand bietet noch ausreichend Platz, um für die Amphibien im benachbarten Gartenteich ein potenzielles Überwinterungshabitat zu bieten. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht anzunehmen.

In Bezug auf Amphibien kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

9 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Stadt Gronau im Kreis Borken plant die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Alfertring“ im Stadtteil Epe der Stadt Gronau. Hierbei soll ein bisher unbebautes Gartengrundstück am südlichen Siedlungsrand von Epe als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung und der Einsicht öffentlich zugänglicher Unterlagen wurde das Vorhaben auf artenschutzrechtliche Belange geprüft.

Die Auswertungen ergaben, dass erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen für die potenziell relevanten Arten und Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Amphibien unter Berücksichtigung und Umsetzung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Das potenzielle Bruthabitat der Vogel, die potenzielle Leitstruktur der Fledermäuse sowie das potenzielle Überwinterungshabitat der Amphibien ist durch die Erhaltung und Ergänzung der Gehölzstrukturen am südlichen Grundstücksrand zu bewahren.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 02.10.2024

gez. i. A. Sandra Bindewald

10 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

LNATSchG NRW (2024): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz); Stand 05. März 2024.

MAQ (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2022; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf.

R SBB (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen RSBB 2023, Ausgabe 2023.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (Abl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Arten- schutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

Literatur

AHO (2018): AHO-Schriftenreihe, Heft NR. 27 Umweltbaubegleitung; Stand Mai 2018; AHO-Fachkommission Freianlagenplanung, Berlin.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

IMA GDI NRW (2024): wms-Server des Geoportals NRW. Online unter: www.geoportal.nrw; abgerufen am 30.04.2024.

LANUV (2024): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>; abgerufen am 30.04.2024.

LANUV (2024): Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3808. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38081> abgerufen am 30.04.2024

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.